

dem Herrn Bodino viele Einwürfe gemacht, und daß dergleichen mit Grund geschehen, und geschehen können, wird wol niemand in Abrede seyn. Denn einmal ist solches Principium nicht adäquat. Die Ordnung der Natur geht auch die unvernünftigen Thiere an, die aber gleichwol kein Recht der Natur haben, und man kan manches wider die Ordnung der Natur thun, als unter andern vomiren, so nicht mit dem Gesetz der Natur streitet. Es ist dasselbige auch dunkel, daß ein ieder, dem ich einen besondern Schluß daraus ziehen wolte, fragen wird: was ist aber die Ordnung der Natur?

6) Die von Gott zu einen gewissen Endzweck eingerichtete, und nach dem freyen Willen disponirte menschliche Natur, welchen Grund-Satz Titius in Observ. ad Pufendorf. de offic. hom. & civ. lib. 1. cap. 3. obs. 78. n. 1. hat, der daraus drey andere Sätze, man müsse Gott lieben, die Eigenliebe ausüben, und gesellig leben, folgert. Andere haben bey ihren Principiis nicht sowohl auf die Beschaffenheit und den Endzweck der Natur selbst, als vielmehr auf den dabey von Gott intendirten Endzweck auf Seiten der Menschen gesehen, und gemeynet, der erste Grund-Satz sey, der Mensch müsse alles dasjenige thun, was ihn glücklich mache, und hingegen unterlassen, was ihn unglücklich machen könnte, als Thomasius in fund. jur. nat. & gent. lib. 1. c. 6. §. 21. Gerhard in delin. jur. nat. lib. 1. c. 7. §. 32. Kemmerich in Pufendorf. enucleat. lib. 1. c. 3. §. 30. p. 60. Tercer in not. ad Pufend. p. 85. Man muß aber wissen, daß sie bey dem Grund-Satz das natürliche Recht in weitem Verstande nehmen, so fern darunter nebst den Principiis des Gerechten, auch die Principia des ehrlichen und wohlstandigen, dahin noch einige die Principia des gottfälligen rechnen, gehören, weil aber die Principia des ehrlichen in die Ethick, des wohlstandigen in die Politick, und des gottfälligen in die Theologie geborten, so blieben nur die Principia des Gerechten für das natürliche Recht im eigentlichen und engeren Verstande, da sie denn einen besondern Satz zum Grund, der aus dem allgemeinen stieset, legen, der auf die Socialität hinauskommt, wovon wir bald mit mehrerm handeln wollen. An statt daß diese gesagt, man solte sich glücklich machen, so sezet Proculus in den Anmerkungen über den Pufendorf p. 145 die vernünftige Unterhaltung sein selbst, (conservationem sui) welches dem Pufendorfschen Principio oder der Geselligkeit nicht entgegen wäre, und vielmehr der Grund davon sey. Auf diese Unterhaltung sein selbst lassen alle menschliche Verrichtungen hinaus, auch wären desfalls alle Rechte eingeführt worden, und beslagte man sich billig über das Unrecht, wenn einem was zugemühet werde, welches ihm an der Erhaltung seines Gemüthes, des Leibes oder der nöthigen Lebens-Mittel Schaden zufüge. Weil alle Menschen gleiche Verbindlichkeit sich zu erhalten hätten, wegen ihrer gleichen menschlichen Natur, so flösse daraus, daß

man einem jeden das leisten müsse, was man selbst zu seiner Erhaltung nöthig hätte, zum Exempel: keiner soll den andern verletzen, man soll alle als Menschen halten, man soll einem, was zu seinem Nutzen versprochen worden, nicht versagen, woraus man weiter folgerte, daß, wer da such sich und andere vernünftig zu erhalten, der erhalte die Glückseligkeit. Heydes sucht der Herr Carl Otto Kochenberg in instit. jurispr. nat. lib. 1. tit. 6. §. 5. p. 20. zu vereinigen, daß die Erhaltung der Endzweck des Menschen, und der Grund dieser Erhaltung der Eigen-Nutz wäre, welcher Meynung dieses entgegen stehet, daß, indem Gott aller Menschen Glückseligkeit intendirte, und er einen liebet, wie den andern, nothwendig ihm an der Glückseligkeit vieler mehr gelegen, als an der Glückseligkeit einer einzigen Person, mithin gehr der gemeine Nutzen dem Privat-Interesse für. Hobbesius sezte auch den eigenen Nutzen zum Grunde, machte aber die gesunde Vernunft nicht zur Richtschnur desselben, und wolte eigentlich gar nichts von den natürlichen Gesetzen wissen. Es haben sich zwar verschiedene gefunden, die ihn zu vertheidigen oder zu entschuldigen gesucht. Zeinrich Bredelou versprach eine Schuß-Schrift vor ihn, wovon Beyers noticia auctor. jurid. spec. 1. p. 25. zu lesen. Decmann sezet in seinen medic. politic. differt. 1. §. 2. Hobbesium Gratio und Pufendorfen an die Seite, und in seinen Par. Polit. diss. 1. §. 5. lobet er seine Gründe in der Moral. Lambertus Velleburgen hat in seiner diss. epist. de principis iuri & decori tom. 2. p. 95. opp. eine Schuß-Schrift für Hobbesio aufgesetzt, und der Herr Gundling schrib 1706 eine Dissertation de statu naturali Hobbesii in corpore juris civil. defenso & defendendo. Zu Leipzig aber ist 1724 herauskommen: Sturmii Dissertatio de Hobbesio sociali, hoc est, de genuino principio juris naturalis Hobbesii. Man führt zu seiner Entschuldigung an, sein Absehen wäre dahin gegangen, die damaligen Unruhen unter dem Kayser Carl zu beschwichtigen, wie aus der innerlichen Begierde des Menschen ohne Absicht der Vernunft iedermanns Krieg wider iederman entstünde, so wies er weiter, wie die Vernunft haben wolle, daß man dieser Begierde widerstehen solte, damit der Friede erhalten würde, wovon Jacob Thomasius in Praef. n. 52. p. 301. n. 57. p. 335. Christian Thomasius in jurispr. divin. lib. 1. cap. 2. §. 49. 52. Pufendorf in iure nat. & gent. lib. 2. cap. 2. §. 15. Huddens in theol. moral. p. 575. und in hist. jur. nat. §. 26. Ludovicci in delineat. hist. jur. nat. §. 35. Kochstetter in Colleg. Pufend. exerc. 4. pag. 166. Griebner in jurispr. nat. prol. cap. 4. §. 6. und Proculus in Dissertatione de origine divers. jur. nat. princip. §. 18. handeln. Man kan dabey auch Friedrich Hombergk zu Dach Dissertation de pace & societate humani generis natura constituta ex ipsis principiis Hobbesii probata, Marburg 1722 lesen. Es ist der 1090. genannte Grund des Natur-Rechts nichts anders als